

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

nachrichtlich
Landestalsperrenverwaltung Sachsen
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Anett Ziller

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24307
Telefax +49 351 564-24004

anett.ziller@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Erlass zur Fortschreibung der Wasserversorgungskonzepte der Träger
der öffentlichen Wasserversorgung**
Anlagen: 2

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8617/15/1

Dresden,
21. November 2022

1. Ziel des Erlasses

Die kommunalen Wasserversorgungskonzepte (WVK) der Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Freistaat Sachsen sind zu qualifizieren und fortzuschreiben. Die Notwendigkeit ergibt sich aus § 43 Abs. 1 SächsWG, wonach die öffentliche Wasserversorgung und folglich auch die Erstellung der konzeptionellen Planung (WVK) kommunale Pflichtaufgabe ist.

Die aktualisierten und durch die zuständigen Wasserbehörden bestätigten WVK (insbesondere die Wasserbedarfsdeckungsbilanzen) sollen auf Landesebene aggregiert und ausgewertet werden.

2. Grundsätze und methodische Vorgaben

Mit diesem Erlass werden für den Freistaat Sachsen gemäß § 42 Absatz 2 SächsWG folgende Grundlagen verbindlich eingeführt und sind durch die zuständigen Wasserbehörden und die Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten:

- die Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030 (GK 2030) als Ziel- und Orientierungsrahmen in Ergänzung der Grundsätze gemäß § 42 Abs. 2 SächsWG
- die Methodischen Grundlagen zur Erstellung von Wasserversorgungskonzepten (in der Fassung vom 1. November 2022.)

3. Regelungen

3.1 Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung qualifizieren bzw. erarbeiten ihre spezifischen WVK unter Beachtung der Ausführungen gemäß der Methodischen Grundlagen (siehe Ziffer 2). Die qualifizierten WVK sind den zuständigen Wasserbehörden vorzulegen. Die in § 90 SächsWG geregelte Informations- und Datenübermittlung zwischen den Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und der zuständigen Behörde ist verpflichtend zu beachten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2021/41195

3.2 Die zuständigen Wasserbehörden haben die ihnen vorgelegten WVK qualifiziert auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und auszuwerten. Wenn erforderlich, sind begründet Nachforderungen zu stellen. Die WVK sind nach Abschluss der Prüfung beanstandungsfrei zu bestätigen. Die in den WVK begründeten, abgestimmten und wasserbehördlich anerkannten Rohwasserbedarfe der öffentlichen Wasserversorgung sind bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens vorrangig zu beachten. Weitergehende Vorgaben einschlägiger Fachverordnungen (z. B. Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung des SMEKUL vom 20. Mai 2022, AZ.: 43-8602/3/7) sowie das Abstimmungsgebot bei landkreisübergreifenden Versorgungsgebieten sind zu berücksichtigen.

3.3 Die Landesdirektion Sachsen als zuständige obere Wasserbehörde hat unter Beachtung der unter 2. eingeführten Arbeitsgrundlagen und des bereits ausgereichten Grundwasserbewirtschaftungserlasses die Umsetzung dieses Erlasses untersetzend zu regeln. In dem Begleiterlass sollen insbesondere die Aufforderung zur Vorlage der WVK nach § 43 Absatz 1 Satz 3 SächsWG, die Vorlagefristen, der Prüfungsumfang der zuständigen unteren Wasserbehörden, das Zusammenwirken mehrerer betroffener Wasserbehörden, das Vorgehen bei Anträgen auf Terminverlängerung sowie der Umgang mit möglichen Beanstandungen geregelt werden. Die Landesdirektion Sachsen soll den Qualifizierungsprozess der WVK durch ein Controlling und eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der obersten Wasserbehörde fachaufsichtlich begleiten.

3.4 Die Landesdirektion Sachsen hat über die zuständigen unteren Wasserbehörden die Träger der öffentlichen Wasserversorgung prioritär zur Anlage der Versorgungsstrukturen 2017 in der WAVE-Datenbank bis zum 17. Februar 2023 und zur Eintragung geänderter Versorgungsstrukturen in den Jahren 2018 bis 2021 bis zum 28. April 2023 aufzufordern. Die Strukturen sind bis zum 28. April 2023 anzulegen, da der Zugriff zur Datenbank danach nur noch zugriffsberechtigten Personen der Wasserbehörden und des LfULG gestattet sein soll.

4. Hinweise

In der Anlage 1 werden ergänzende Hinweise gegeben zu(r):

- Unterstützung bei der Anlage der Wasserversorgungsstrukturen in der WAVE-Datenbank durch das DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW),
- Strategie zur Berücksichtigung der klimatischen Wasserdargebotsentwicklung in den Wasserversorgungskonzepten/ Wasserhaushaltsportal KLiWES 1.0 und KLiWES 3.0,
- regelmäßige Informations- und Austauschformate zur begleitenden Unterstützung bei der Umsetzung dieses Erlasses



Dr. Andreas Eckardt
Referatsleiter
Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser